

Promotionsordnung der Universität Stuttgart

Vom 01. September 2011

Auf Grund von § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 29. Juli 2011 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 38 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes am 01. September 2011, Az.: 7841.170, erteilt.

Präambel

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Die Dissertation
- § 3 Voraussetzungen für die Promotion
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Promotion bei GRADUS, Mindestqualitätsstandards und Milestone Presentation
- § 6 Anmeldung zur Prüfung
- § 7 Prüfungsorgane
- § 8 Promotionen in der Graduiertenschule GSAME
- § 9 Promotionen im Forschungszentrum SRC SimTech
- § 10 Beurteilung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Beschluss über das Ergebnis der Prüfung
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Doktordiplom
- § 15 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule
- § 16 Täuschung
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Erneuerung des Doktordiploms
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 Inkrafttreten
- § 22 Übergangsbestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Fakultäten
- Architektur und Stadtplanung,
 - Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,
 - Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
 - Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik,
 - Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie
- sowie der Promotionsausschüsse der
- Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering und des
 - Stuttgart Research Centre for Simulation Technology
- den akademischen Grad einer Doktor-Ingenieurin bzw. den eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.);

auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Fakultäten

- Chemie,
- Energie-, Verfahrens- und Biotechnik,
- Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik,
- Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie,
- Mathematik und Physik

sowie des Promotionsausschusses des

- Stuttgart Research Centre for Simulation Technology
- den akademischen Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften bzw. den eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.);

auf Beschluss der Promotionsausschüsse der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultäten

- Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

sowie des Promotionsausschusses des

- Stuttgart Research Centre for Simulation Technology
- den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie bzw. den eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und

auf Beschluss der Promotionsausschüsse

- der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - der Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering und des
 - Stuttgart Research Centre for Simulation Technology
- den akademischen Grad einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bzw. den eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

- (2) Der Doktorgrad wird auf Grund einer vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 2 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbstständige Leistung des Bewerbers sein.
- (2) Die Dissertation muss Fachgebieten entnommen sein, die an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre ausreichend vertreten sind¹). Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Promotionsausschuss.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Eine deutsche und eine in der Regel englischsprachige Zusammenfassung muss enthalten sein. Die Dissertation kann in englischer Sprache abgefasst sein. Die Dissertation kann in einer anderen Fremdsprache angefertigt werden, wenn der Promotionsausschuss dies auf Vorschlag des Prüfungsausschusses genehmigt. Bei fremdsprachlichen Dissertationen ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzuzufügen. Den Umfang der fremd- und deutschsprachigen Zusammenfassung bestimmen die einzelnen Fakultäten bzw. Einrichtungen der Universität Stuttgart durch Richtlinien.
- (4) Studien-, Seminar- und Semesterarbeiten, die Bachelorarbeit, die Diplomarbeit, die Master- oder Magisterarbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung oder Arbeiten, die zu anderen Prüfungen eingereicht wurden, sowie bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation verwendet werden. Die Veröffentlichung von Teilen der Dissertation vor Abschluss des Promotionsverfahrens ist möglich.
- (5) Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut der Universität Stuttgart entstehen. Außerhalb der Universität Stuttgart angefertigte wissenschaftliche Arbeiten können nur dann als Dissertation anerkannt werden, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit einem zuständigen Professor, Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozenten, dem das Recht des Berichters zusteht, oder Honorarprofessor, dem der zuständige Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, erörtert wurden.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Zur Promotion kann in der Regel angenommen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs oder eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren an einer Universität oder Technischen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Bachelor-, Diplom-, Master-, Magister- oder wissenschaftliche Staatsprüfung; ausgenommen sind die Bachelorstudiengänge, die am MINT-Kolleg Baden-Württemberg teilnehmen und vergleichbare Bachelorstudiengänge, bei denen ein propädeutisches Kolleg bzw. Studium in die Regelstudienzeit integriert ist bzw. in denen weniger als 240 Leistungspunkte erworben werden); das Prüfungsergebnis muss erkennen lassen, dass der Bewerber zu weiterer wissenschaftlicher Forschungsarbeit befähigt ist;

¹ Die Promotionsfächer ergeben sich aus der Institutsliste.

2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt, mit dem Studienfach; bei Bewerbern mit einem Abschluss in einem Kombinationsstudiengang, insbesondere mit Master-, Magister- oder Staatsexamen: mit einem Studien-Hauptfach;
 3. ein Studium oder eine Tätigkeit im akademischen bzw. wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der Universität Stuttgart; diese können auch während der Anfertigung der Dissertation abgeleistet werden;
 4. ein von einem Professor, Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozenten der Universität Stuttgart, dem das Recht des Berichters zusteht, oder Honorarprofessor, dem der zuständige Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und dessen Bereitschaft, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die selbständige Betreuung einer Promotion herausragend qualifizierten, promovierten Wissenschaftlern der Fakultät, die an extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogrammen teilnehmen (z.B. Emmy-Noether-Stipendiaten), auch ohne Nachweis einer Habilitation übertragen.
- (2) Folgende Abweichungen vom Regelfall sind zulässig; dabei treten die nachstehenden Erfordernisse an die Stelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen. Darüber hinausgehende, abweichende Entscheidungen sind dem Senat vorzulegen.
1. Von Bewerbern, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist
 - a) die Genehmigung der Annahme als Doktorand durch den Rektor erforderlich,
 - b) die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses mit einem Examen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nachzuweisen (vgl. Abs. 3). Dabei sind die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, einschlägige Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulkooperationen zu beachten.
 2. Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht oder nicht in der hinreichenden Breite und Tiefe umfasst oder die diese Fachgebiete nur im Rahmen eines Nebenfaches studiert haben, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen (vgl. Abs. 3).
 3. Bewerber, die nicht mindestens ein Jahr der Universität Stuttgart im Sinne von Abs. 1 Ziff. 3 angehören, haben ein Ausnahmegesuch beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen und zu begründen.
 4. Bei Bewerbern, die ein selbst gewähltes Thema zu untersuchen beabsichtigen, prüft der Promotionsausschuss der jeweiligen Fakultät bzw. Einrichtung pflichtgemäß,
 - a) ob die betreffende Fakultät bzw. Einrichtung für das in Aussicht genommene Thema fachlich zuständig ist,

- b) ob das Thema eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Dissertation im Sinne von § 2 Abs. 1 erwarten lässt,
 - c) ob die mit dem Thema zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart in ausreichendem Maße vertreten sind; hierzu gehören fachkompetente Professoren, Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozenten, denen das Recht des Berichters zusteht, oder Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, sowie eine hinreichende Sachausstattung (Räume, Apparaturen, Bibliotheken, Forschungsmittel etc.), welche zur Durchführung der erforderlichen Forschungsarbeiten notwendig ist,
 - d) ob ein Professor, Juniorprofessor, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozent der Universität Stuttgart, dem das Recht eines Berichters zusteht, oder Honorarprofessor, dem der zuständige Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, bereit und in der Lage ist, die Betreuung des Bewerbers zu übernehmen.
5. Bei besonders qualifizierten Fachhochschulabsolventen mit einem anderen als einem Masterabschluss oder bei besonders qualifizierten Bachelorabsolventen einer Universität oder Technischen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die nicht unter Abs. 1 Nr. 1 fallen, ist anstelle der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Voraussetzungen ein Eignungsfeststellungsverfahren mit einer in der Regel dreisemestrigen Zusatzqualifikation erforderlich. Voraussetzung ist, dass der Abschluss mit hervorragendem Ergebnis erworben wurde und der Promotionsausschuss der Fakultät bzw. Einrichtung der Universität Stuttgart, an der die Promotion beabsichtigt ist, bescheinigt, dass der Absolvent in dem vorgesehenen Dissertationsgebiet grundsätzlich in demselben Ausmaß zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist, wie dies bei einem Absolventen nach Abs. 1 Nr. 1 nach Maßgabe der Promotionsordnung vorausgesetzt wird. Dasselbe gilt für Absolventen der Berufsakademien bzw. Dualen Hochschule, soweit deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, und für Absolventen der Württembergischen Notarakademie. Über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen, vor allem in den Grundlagenfächern, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss auf Vorschlag des vorgesehenen Hauptberichters, der der entsprechenden Fakultät bzw. Einrichtung angehören muss.
- (3) Der in Abs. 2 Ziff. 1b oder 2 geforderte Nachweis (Anerkennungsprüfung) ist in der Regel auf folgende Weise zu erbringen:
- a) die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, die einer Masterarbeit vergleichbar ist,
 - b) die Ablegung von zwei mündlichen Prüfungen in verschiedenen Fachgebieten von je etwa 30 Minuten Dauer.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt auf Vorschlag des Betreuers die näheren Einzelheiten (Prüfer, Termine, Prüfungsfächer und -gegenstände) fest. Der Promotionsausschuss kann andere Arten des Nachweises (z.B. Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 2 Nr. 5) anerkennen und in besonderen Fällen auf die genannten Leistungen ganz oder teilweise verzichten.

- (4) Wurden die nach Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 abzulegenden Prüfungen nicht bestanden, können die nicht bestandenen Teile einmal frühestens nach drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Jahresfrist nicht eingehalten, erlischt die Berechtigung zur Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bzw. an den Anerkennungsprüfungen, es sei denn der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers.

§ 4 Annahme als Doktorand

- (1) Bewerber müssen die Annahme als Doktorand beantragen. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der Arbeit an der Dissertation zu stellen. Die Annahme als Doktorand setzt voraus, dass der Bewerber die Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 3 erfüllt. Soweit der Bewerber für das Erfüllen der Voraussetzungen noch ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 oder einer Anerkennungsprüfung nach § 3 Abs. 3 erfolgreich absolvieren muss, kann die Annahme als Doktorand mit der Auflage erfolgen, dass das Eignungsfeststellungsverfahren bzw. die Anerkennungsprüfung innerhalb einer vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist oder sofern eine solche nicht festgesetzt wird, spätestens bis zur Zulassung zur Prüfung nach § 6 bestanden sein muss.
- (2) Über die Annahme als Doktorand entscheidet im Regelfall der Vorsitzende des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät bzw. Einrichtung.

In streitigen Fällen legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Gesuch eines Bewerbers dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vor.

- (3) Das Gesuch auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an die zuständige Stelle der Zentralen Verwaltung zu richten. Es muss, soweit nicht schon bei den Akten vorliegend, enthalten:
1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt,
 2. die Nachweise über das Studium,
 3. das Zeugnis über die abgelegte Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung oder wissenschaftliche Staatsprüfung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, bei Bewerbern mit einer Abschlussprüfung einer ausländischen Hochschule das entsprechende Abschlusszeugnis und bei Fachhochschulabsolventen mit einem anderen als einem Masterabschluss, Absolventen der Berufsakademie oder der Württembergischen Notarakademie das Zeugnis über die Diplom- bzw. Abschlussprüfung und die Bescheinigung des zuständigen Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 5,
 4. die Angabe der Fakultät oder Einrichtung der Universität Stuttgart, bei der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll,
 5. die Angabe des Themas oder Arbeitsgebietes der geplanten Dissertation mit einer Betreuungszusage eines Betreuers der Universität Stuttgart, der gemäß § 7 Abs. 3 zum Berichter bestellt werden kann,
 6. ggf. eine Begründung für eine Ausnahme gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3,

7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche, noch bestehende laufende Promotionsverfahren und erfolgreich abgeschlossene Promotionen, ggf. nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema,
 8. die Verpflichtung, etwaige anderweitige Promotionsverfahren, die nach dem Gesuch auf Annahme als Doktorand eingeleitet wurden, sofort mitzuteilen; im Übrigen gilt Ziff. 7.
- (4) Die zuständige Stelle der Zentralen Verwaltung überprüft das Vorliegen der Nachweise nach Abs. 3 und leitet das Gesuch auf Annahme als Doktorand, sofern der Rektor die ggf. nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 erforderliche Genehmigung erteilt hat, an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät bzw. Einrichtung weiter. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat, welcher Fakultät bzw. Einrichtung das Gesuch zuzuweisen ist. Die Genehmigung des Rektors kann auch nach Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses durch den Promotionsausschuss eingeholt werden.
- (5) Die Annahme als Doktorand ist zu versagen,
1. wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bzw. 2 nicht erfüllt sind und auch nicht im Rahmen von Auflagen nach Abs. 1 erfüllt werden können,
 2. wenn die geplante Dissertation keine den in § 2 genannten Ansprüchen gerecht werdende wissenschaftliche Abhandlung erwarten lässt,
 3. wenn der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
 4. wenn bei einem vorangegangenen, nicht negativ entschiedenen Promotionsverfahren der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht mindestens zwei Jahre zurückliegt; über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Senat auf Antrag der Fakultät.
- (6) Die Annahme als Doktorand kann versagt werden,
1. wenn das Fachgebiet dem der Dissertation eines bereits erfolgreich abgeschlossenen oder noch schwebenden Promotionsverfahrens desselben Bewerbers gleich oder eng benachbart ist,
 2. wenn dem Bewerber durch die beabsichtigte Promotion ein zweites Mal derselbe Doktorgrad verliehen würde,
 3. wenn der Bewerber die gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 7 und 8 erforderlichen Erklärungen unvollständig oder unrichtig abgegeben hat;
 4. wenn Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften eine Aberkennung des Akademischen Grades rechtfertigen.
- (7) Die Annahme als Doktorand kann versagt oder zurückgestellt werden, wenn die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängenden Fachgebiete an der Universität Stuttgart nicht in ausreichendem Maße vertreten oder ausgestattet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 4 c).

- (8) Dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt sind und er als Doktorand angenommen wird. Eine Kopie des Schreibens ist vom Dekanat an die zuständige Stelle der Zentralen Verwaltung zu übersenden. Soweit eine Annahme mit Auflagen nach Abs. 1 erfolgt, sind die Auflagen zu benennen.
- (9) Bewerber, die als Doktoranden angenommen wurden, können sich für die Dauer von bis zu zehn Semestern befristet immatrikulieren. Eine Verlängerung der Einschreibung bis zu höchstens vierzehn Semestern ist möglich, wenn der Betreuer bescheinigt, dass sich der Doktorand dem Promotionsvorhaben ausreichend widmet und dieses noch nicht abgeschlossen ist.
- (10) Bei Ausfall des Betreuers, z.B. durch länger andauernde Erkrankung oder dergleichen benennt der Promotionsausschuss im Benehmen mit dem Doktoranden einen neuen Betreuer, der gemäß § 7 Abs. 3 zum Richter bestellt werden kann.
- (11) Die Annahme als Doktorand soll durch den Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn
1. die Dissertation bei Doktoranden,
 - a) die sich überwiegend der Dissertation widmen können, nicht innerhalb von sechs Jahren bzw.,
 - b) die überwiegend anderweitig beschäftigt sind, nicht innerhalb von acht Jahreneingereicht wird, es sei denn der Doktorand hat die Dauer nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuer.
 2. der Doktorand mit Auflagen nach Abs. 1 angenommen wurde und die als Auflagen zu absolvierenden Prüfungen endgültig nicht bestanden oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgreich absolviert wurden. Im letzteren Fall gilt dies nicht, wenn der Doktorand das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden im Einvernehmen mit dem Betreuer.
- (12) Die Annahme als Doktorand kann durch Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses widerrufen werden, wenn
- a) der Doktorand sich nicht um den Fortgang der Dissertation bemüht oder dem Thema nicht gewachsen ist,
 - b) sich fehlende oder unrichtige Angaben im Annahmegesuch herausstellen oder der Verpflichtung von § 4 Absatz 2 Nr. 8 nicht nachgekommen wird.
 - c) wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß den vom Senat der Universität Stuttgart beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

Dem Doktoranden ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Promotion bei GRADUS, Mindestqualitätsstandards und Fortschrittsbericht

- (1) Mit der Annahme als Doktorand treffen die Bewerber eine Entscheidung über die Mitgliedschaft bei GRADUS. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für Mitglieder von GRADUS.
- (2) Ein späterer Eintritt zu GRADUS ist möglich. GRADUS legt hierfür die Voraussetzungen fest.
- (3) Zur Sicherung eines hohen Qualifizierungsniveaus während der Promotionsphase müssen die Doktoranden folgende Elemente absolvieren:
 1. erfolgreiche Teilnahme an wissenschaftlichen fachbezogenen Lehrveranstaltungen auf Doktorandenniveau im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten,
 2. Teilnahme an Kursen auf Doktorandenniveau zur Vermittlung von fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten und
 3. Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen der Graduiertenakademie GRADUS zu interdisziplinären Themen. In begründeten Ausnahmefällen können fachgebietsabhängig vom Promotionsausschuss andere äquivalente Leistungen anerkannt werden.

Die einzelnen vom Doktoranden zu absolvierenden Ausbildungselemente sind vom Betreuer der Dissertation festzulegen und in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten. Eine Kopie der Betreuungsvereinbarung erhält der Promotionsausschuss. Sie sollen bis zur Abnahme des Fortschrittsberichtes erbracht werden und sind mit der Anmeldung zur Prüfung durch eine Bescheinigung des Betreuers nachzuweisen (vgl. § 6).

- (4) Spätestens 18 Monate nach der Annahme als Doktorand soll dieser den Stand seines Promotionsvorhabens in einem Fortschrittsbericht vorstellen. Der Fortschrittsbericht setzt sich in der Regel aus einem ca. 30minütigen Vortrag und einem sich hieran anschließenden mündlichen Fachgespräch im Umfang von 30 bis 40 Minuten zusammen. Der Fortschrittsbericht wird vom Betreuer der Dissertation (vgl. § 2 Abs. 5) und einem weiteren Prüfer abgenommen, der vom Promotionsausschuss bestellt wird und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erfüllen muss. Die Abnahme des Fortschrittsberichtes ist gemäß § 6 für die Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.
- (5) Die zuständigen Promotionsausschüsse können abweichende oder darüber hinausgehende Anforderungen für GRADUS-Promotionen in ihrem jeweiligen Fachbereich formulieren.

§ 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Doktorand reicht seine Dissertation in Papierform und in maschinenlesbarer Druckfassung bei der Fakultät bzw. Einrichtung der Universität Stuttgart ein, von der er als Doktorand angenommen wurde. Damit ist zugleich der Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden. Der Promotionsausschuss kann vom Betreuer eine Stellungnahme darüber anfordern, ob die Arbeit reif zur Einreichung ist. Der Bewerber ist vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses zum Prüfungsverfahren zuzulassen, wenn er als Doktorand angenommen wurde und eventuell bei der Annahme nach § 4 Abs. 1 erteilte Auflagen erfüllt hat sowie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 nachgewiesen sind.

- (2) Bei Mitgliedern der Graduiertenakademie GRADUS ist der Dissertation eine Bescheinigung des Betreuers beizufügen, die die Erfüllung der Mindestqualitätsstandards sowie die Abnahme des Fortschrittsberichtes nach § 5 nachweist.
- (3) Der Dissertation ist eine Erklärung des Doktoranden beizufügen, dass er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln die Dissertation selbständig verfasst hat. Eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der wissenschaftlichen Leistung kann verlangt werden.
- (4) Entstand die Dissertation außerhalb der Universität, so ist eine schriftliche Stellungnahme des Professors der Universität Stuttgart beizufügen, mit dem gemäß § 2 Abs. 5 die Arbeit erörtert wurde.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2) einmalig ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt gilt, solange nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3) das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. Das Recht zur Rücknahme gemäß Satz 1 entfällt, sobald der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Kenntnis von einer versuchten oder begangenen Täuschung in der Dissertation erhalten hat.

§ 7 Prüfungsorgane

(1) Promotionsausschuss

Die dem Großen Fakultätsrat angehörenden Professoren, Juniorprofessoren sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozenten der jeweiligen Fakultät bilden den Promotionsausschuss oder bestellen aus ihrem Kreis die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Fakultäten können abweichend von Satz 1 durch Richtlinien die Mitwirkung der emeritierten oder im Ruhestand befindlichen Professoren sowie der Honorarprofessoren im Promotionsausschuss regeln.

Verleiht eine Fakultät mehr als einen Doktorgrad, können weitere Promotionsausschüsse eingerichtet werden.

Der Vorsitzende ist der Dekan oder ein von ihm bestellter Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muss, bzw. der Vorsitzende der vom Senat eingerichteten Kommission, der die Ausübung des Promotionsrechtes (z.B. SRC SimTech und GSAME) übertragen wurde.

Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, für die keine besondere Zuständigkeit begründet ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss wird in jedem Einzelfall vom Promotionsausschuss bestellt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan oder einem von ihm bestellten Vertreter, der für das Amt des Dekans wählbar sein muss bzw. dem Vorsitzenden der vom Senat eingerichteten Kommission, der die Ausübung des Promotionsrechtes übertragen wurde als Vorsitzendem, sowie einem Hauptberichter und einem oder zwei Mitberichtern. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Professoren, Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul- oder Universitätsdozenten der zuständigen Fakultät, denen das Recht des Berichters zusteht, oder Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, als Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Berichter sind in der Regel Professoren und Juniorprofessoren der zuständigen Fakultät. Als Berichter können im Einzelfall durch Beschluss des Promotionsausschusses auch Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht des Berichters zusteht, Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozenten der Universität Stuttgart oder Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, sowie Professoren der Fachhochschulen bestellt werden. In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auch herausragend qualifizierte, promovierte Wissenschaftler der Fakultät ohne Nachweis der Habilitation, die an einem extern begutachteten Hochschullehrernachwuchsförderprogramm teilnehmen (z.B. Emmy-Noether-Stipendiaten), zum Berichter bestellen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4).

(4) Mindestens einer der Berichter muss Professor der zuständigen Fakultät sein.

(5) Bei der Bestellung der Berichter hat der Promotionsausschuss auf deren Unabhängigkeit zu achten.

Im Zweifelsfall bestellt der Promotionsausschuss weitere Berichter.

§ 8 Promotionen in der Graduiertenschule GSAME

(1) Für Promotionen in der Graduiertenschule „GSAME Graduate School of Excellence Advanced Manufacturing Engineering in Stuttgart“ gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren ist die Graduiertenschule GSAME. Die Aufgaben des Promotionsausschusses nach dieser Promotionsordnung obliegen dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule GSAME. Dem Promotionsausschuss der Graduiertenschule GSAME gehören die Professoren, Juniorprofessoren sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozenten der Graduiertenschule GSAME an.

(2) Vorsitzender des Promotionsausschusses der Graduiertenschule GSAME ist der Vorsitzende des Vorstands der Graduiertenschule oder ein von ihm benannter Vertreter, der für das Amt des Vorsitzenden des Vorstands wählbar sein muss. Dem Vorsitzenden des Vorstands der Graduiertenschule GSAME obliegen darüber hinaus die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans nach dieser Promotionsordnung.

- (3) Berichter sind in der Regel Professoren der Graduiertenschule GSAME. Darüber hinaus können im Einzelfall Juniorprofessoren sowie Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozenten der Graduiertenschule GSAME sowie Professoren und Juniorprofessoren einer Fakultät der Universität Stuttgart oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht des Berichters zusteht, und Honorarprofessoren, denen ein Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozenten der Universität Stuttgart sowie Professoren der Fachhochschulen als Berichter bestellt werden. Mindestens einer der Berichter muss Professor oder Juniorprofessor der Graduiertenschule GSAME sein.

§ 9 Promotionen im Forschungszentrum SRC SimTech

- (1) Für Promotionen im „Stuttgart Research Centre for Simulation Technology“, nachfolgend SRC SimTech, gilt diese Promotionsordnung, soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zuständig für die Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren ist SRC SimTech, unter Beteiligung der von der Promotion fachlich berührten Fakultät der Universität Stuttgart. Die Aufgaben des Promotionsausschusses nach dieser Promotionsordnung obliegen dem Promotionsausschuss des SRC SimTech. Dem Promotionsausschuss des SRC SimTech gehören die Professoren, Juniorprofessoren sowie die Privat-, Universitäts- und Hochschuldozenten des SRC SimTech sowie die Professoren und Juniorprofessoren des Promotionsausschusses der Fakultät der Universität Stuttgart an, die auf Grund des Themas der Dissertation und nach den Feststellungen des Promotionsausschusses des SRC SimTech von der Promotion überwiegend berührt ist.
- (2) Vorsitzender des Promotionsausschusses des SRC SimTech ist der Geschäftsführende Direktor des SRC SimTech oder ein von ihm benannter Vertreter, der für das Amt des Geschäftsführenden Direktors des SRC SimTech wählbar sein muss. Dem Geschäftsführenden Direktor des SRC SimTech obliegen darüber hinaus die Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans nach dieser Promotionsordnung.
- (3) Berichter sind in der Regel Professoren von SRC SimTech. Darüber hinaus können im Einzelfall Juniorprofessoren sowie Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozenten von SRC SimTech sowie Professoren und Juniorprofessoren einer Fakultät der Universität Stuttgart oder einer anderen Universität, sofern ihnen dort das Recht des Berichters zusteht, und Honorarprofessoren, denen ein Fakultätsrat das Recht eines Berichters übertragen hat, Privat-, Universitäts- oder Hochschuldozenten der Universität Stuttgart sowie Professoren der Fachhochschulen als Berichter bestellt werden. Mindestens einer der Berichter muss Professor oder Juniorprofessor von SRC SimTech sein.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichter begutachten die Dissertation. Die Begutachtung soll in der Regel innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. In der schriftlichen Beurteilung der Dissertation beantragen die Berichter, die Dissertation anzunehmen, die Dissertation mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder diese abzulehnen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Doktoranden zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens ein Jahr) zurückzugeben.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet den Mitgliedern des Promotionsausschusses die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder des Promotionsausschusses empfehlen schriftlich, ob die Arbeit angenommen, abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll.
- (3) Auf Beschluss des Promotionsausschusses kann dieses Umlaufverfahren dadurch ersetzt werden, dass
 - a) nur ein im voraus festgelegter Kreis von mindestens vier Mitgliedern des zuständigen Promotionsausschusses oder der Promotionsausschuss einer fachlich benachbarten Fakultät am Umlauf beteiligt wird, oder
 - b) die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichter im Dekanatsbüro für 14 Tage zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt wird. Der Vorsitzende oder sein Vertreter teilt dies den Mitgliedern mit. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen beim Vorsitzenden die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen für drei Tage anzufordern und gegen die Dissertation schriftlich Bedenken zu erheben. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so wird das Verfahren fortgesetzt.
- (4) Alle Empfehlungen, Änderungsvorschläge, Einwendungen oder Bedenken, die von den am Verfahren gemäß Abs. 2 bzw. 3 Beteiligten geäußert wurden, werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser entscheidet, ob und in welcher Form das Prüfungsverfahren weitergeführt werden soll. Folgende Entscheidungen sind möglich:
 1. Das Prüfungsverfahren wird ohne Änderung der Dissertation fortgesetzt; zugleich wird ein Termin für die mündliche Doktorprüfung anberaumt.
 2. Die Dissertation wird dem Doktoranden mit der Auflage, innerhalb einer festgesetzten Frist bestimmte Änderungen vorzunehmen oder sie teilweise umzuarbeiten, zurückgegeben. Danach ist sie dem Prüfungsausschuss erneut vorzulegen. Die mündliche Doktorprüfung findet erst nach Erfüllung der Auflagen statt. Lediglich bei geringfügigen, vor allem stilistischen oder formalen Änderungsvorgaben kann die mündliche Prüfung durchgeführt werden. Diese Änderungsvorgaben sind dann bis zur Drucklegung der Dissertation zu erfüllen.
 3. Die Dissertation wird abgelehnt. Der Doktorand erhält hiervon schriftlichen Bescheid. Das Prüfungsverfahren endet in diesem Falle mit der Note "nicht bestanden".

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass vor Entscheidungen in den unter Ziff. 2 und 3 genannten Fällen vorher der Promotionsausschuss zu hören ist. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung auch aussetzen und dem Promotionsausschuss die Hinzuziehung weiterer Gutachter gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 vorschlagen.

- (5) Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät bzw. Einrichtung. Der Bewerber kann sich mit einer neuen Dissertation nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.
- (6) Die Promotionsausschüsse können bestimmen, dass die Doktoranden zu einem öffentlichen Vortrag aufgefordert werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Doktorprüfung muss der Doktorand nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, dem die Dissertation entnommen ist.
- (2) Zur mündlichen Prüfung werden der Rektor, die Professoren, Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul- und Universitätsdozenten der zuständigen Fakultäten, die Honorarprofessoren, denen der zuständige Fakultätsrat das Recht des Berichters übertragen hat, die Mitglieder des Promotionsausschusses und die sonstigen am Verfahren gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 5 beteiligten Personen eingeladen.
- (3) Die Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Prüfer sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Stellvertreter. Die Prüfung kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Eine Vertretung des Hauptberichters ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert zwischen einer und zwei Stunden. Am Prüfungsgespräch mit dem Doktoranden beteiligen sich nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Prüfung kann auf vorherigen Antrag des Doktoranden mit Zustimmung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.
- (5) Als Zuhörer bei mündlichen Doktorprüfungen sind neben den nach Abs. 2 Geladenen die Professoren anderer Fakultäten der Universität Stuttgart zugelassen. Daneben können Bewerber, die als Doktoranden angenommen wurden, als Zuhörer teilnehmen. Bei der Beratung und der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss sind die Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Zuhörer sind auf Antrag des Doktoranden auszuschließen. Sie können aus wichtigem Grund durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen werden.

- (7) Versäumt ein Doktorand die Teilnahme an der Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen. Bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

§ 12 Beschluss über das Ergebnis der Prüfung

- (1) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss einvernehmlich auf Grund der Vorschläge der Reporter ob der Doktorand zu promovieren ist und welche Note die Dissertation erhalten soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über die Note der mündlichen Prüfung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Vorsitzende unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte.

- (2) Falls der Doktorand zu promovieren ist, werden die Dissertation und die mündliche Prüfung mit den folgenden Noten bewertet:

1,0 = sehr gut
1,5 = sehr gut bis gut
2,0 = gut
2,5 = gut bis befriedigend
3,0 = befriedigend
3,5 = befriedigend bis genügend
4,0 = genügend

- (3) Die Gesamtnote ergibt sich durch Mittelung aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Sie kann unter Abwägung aller prüfungsrelevanten Gesichtspunkte vom arithmetischen Mittel beider Noten um eine ganze Note nach oben oder unten abweichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 4,0 rite.

- (4) Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ erteilt werden.
- (5) Ist die Prüfung bestanden, so stellt der Promotionsausschuss unter Mitteilung des Ergebnisses beim Rektor den Antrag, dem Doktoranden den Grad einer Doktor-Ingenieurin bzw. eines Doktor-Ingenieurs, einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften, einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu verleihen.

- (6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sich der Doktorand nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten, zu einer Wiederholung anmelden. Will der Doktorand mit derselben Dissertation promovieren, so muss er sich innerhalb eines Jahres anmelden. Dies ist jedoch im Falle einer nach § 10 Abs. 4 Ziff. 3 abgelehnten Dissertation ausgeschlossen. Für Wiederholungsprüfungen gelten die §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach der mündlichen Doktorprüfung übergibt der Doktorand dem Hauptberichter ein Exemplar seiner Dissertation, in dem etwaige während des Prüfungsverfahrens dem Doktoranden auferlegte Änderungen berücksichtigt sind. Der Hauptberichter prüft die Richtigkeit und gibt dem Bewerber die Dissertation zum Druck frei. Vorher darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Hauptberichter behält das bei ihm eingereichte Exemplar in Verwahrung.
- (2) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er muss dazu außer dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar je nach gewählter Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern. Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:
1. Elektronische Form: 6 Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer Kopie in Form einer maschinenlesbaren Datei. In diesem Fall überträgt der Bewerber der Universität (auf Wunsch zusätzlich der Deutschen Bibliothek in Frankfurt bzw. Leipzig und / oder der zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek) das Recht, diese Form der Dissertation elektronisch zu speichern und in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Er überträgt der Universität Stuttgart ferner das Recht zur Konvertierung zum Zwecke der Langzeitarchivierung unter Beachtung der Bewahrung des Inhalts. Zusätzlich muss der Bewerber schriftlich erklären, dass die elektronische Version mit der gemäß Abs. 1 genehmigten Fassung der Arbeit in Form und Inhalt übereinstimmt,
 2. Fotodruck: 44 Exemplare in gedruckter Form zum Zweck der Verbreitung, soweit nicht die Ziffern 3 - 6 zutreffen,
 3. Verlagsveröffentlichung: 7 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine produzierte Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
 4. Institutsreihe: 34 Exemplare, wenn die Dissertation innerhalb einer von einem Institut der Universität Stuttgart herausgegebenen Reihe erscheint. In diesem Fall ist eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachzuweisen.
 5. Sonderdruck: 6 Sonderdrucke, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,

Weitere Einzelheiten zu den zur Wahl stehenden Veröffentlichungsarten regelt das „Merkblatt für Doktoranden über die äußere Form der Dissertationen“.

- (3) Am Schluss der Abhandlung kann der Lebenslauf des Verfassers angefügt werden (höchstens eine Seite). Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres, bei den Geisteswissenschaften innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung bei der Universitätsbibliothek eingereicht sein. Versäumt der Doktorand durch sein Verschulden diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der zuständige Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten, begründeten Antrags des Doktoranden ausnahmsweise verlängern.
- (4) Nach Eingang der Pflichtexemplare bei der Bibliothek, übersendet diese vier Exemplare, mit dem Datum des Eingangs versehen, dem Hauptberichter. Dieser prüft die Richtigkeit des Druckexemplars anhand des bei ihm liegenden Manuskripts und übersendet ein Exemplar mit seiner Zustimmung dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

Dieser gibt durch Schreiben an die Bibliothek die gedruckte Dissertation frei und bestätigt der Zentralen Verwaltung die form- und termingerechte Ablieferung der Pflichtexemplare. Das Original nebst drei Druckexemplaren behält der Hauptberichter. Ein Druckexemplar behält die Fakultät bzw. Einrichtung.

§ 14 Promotionsurkunde

- (1) Die in deutscher Sprache abgefasste Promotionsurkunde erhält das Datum des Tages der mündlichen Prüfung. Auf Wunsch des Kandidaten wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.

Sie wird vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält das Gesamturteil und auf Beschluss des Promotionsausschusses die beiden anderen Noten.

- (2) Die Promotionsurkunde wird dem Bewerber ausgehändigt, sobald der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Zentralen Verwaltung die in § 13 Abs. 4 Satz 3 erläuterte Bestätigung geschickt hat. Erscheint der volle Wortlaut der Dissertation als Monographie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so kann mit Zustimmung des zuständigen Promotionsausschusses die Promotionsurkunde dem Bewerber ausgehändigt werden, wenn eine verbindliche schriftliche Zusage eines Verlags bzw. einer Schriftleitung darüber vorliegt, dass die Dissertation binnen einer bestimmten vom Promotionsausschuss gebilligten Frist veröffentlicht wird. In diesem Zusammenhang ist die Fristregelung gemäß § 13 Abs. 3 zu beachten und die nachträgliche Pflichtabgabe zu gewährleisten.
- (3) Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 15 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Die Universität Stuttgart kann zusammen mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren einen der in § 1 genannten Doktorgrade verleihen. Diese Verfahren sieht abweichend eine gemeinsame Betreuung durch je einen Betreuer und einen jeweils einsemestrigen Aufenthalt an den beteiligten Hochschulen vor. Der Doktorgrad kann wahlweise in der Form der Universität Stuttgart oder in der Form der ausländischen Hochschule geführt werden, näheres regelt die Vereinbarung nach Abs. 2.

- (2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Universität Stuttgart und der zuständigen Fakultät bzw. Einrichtung sowie der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Sie kann Ausnahmen zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, zur Erstellung der Gutachten, der Form, Dauer und Sprache der mündlichen Prüfung, zur Sprache der Dissertation und zur Sprache der Promotionsurkunde vorsehen. Zulässige Sprachen sind neben Deutsch auch Englisch und Französisch.
- (3) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften der beteiligten Hochschulen.

§ 16 Täuschung

- (1) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund vorsätzlich falscher Angaben des Bewerbers zu Unrecht erteilt wurde oder dass der Bewerber bei seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Promotionsleistungen vom zuständigen Promotionsausschuss mit der Note „nicht bestanden“ bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss darüber hinaus den Kandidaten von einem weiteren Promotionsverfahren in der Fakultät bzw. Einrichtung ausschließen.
- (2) Stellt sich nach Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Promotion mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde, kann die Promotion vom zuständigen Promotionsausschuss gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückgenommen werden.“

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt durch den Promotionsausschuss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kandidat ist vorher zu hören.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Universität Stuttgart verleiht auf Antrag der für den jeweiligen Doktorgrad zuständigen Fakultät die Würde eines Dr.-Ing. E. h., eines Dr. rer. nat. h. c., eines Dr. phil. h. c. oder eines Dr. rer. pol. h. c.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Senat nach folgendem Verfahren: Der Ehrungsvorschlag wird den Senatsmitgliedern in einer Sitzung des Senats unterbreitet: 1. Lesung. Die Senatsmitglieder erhalten auf Verlangen zwischen der 1. und 2. Lesung Einsicht in die Unterlagen. Einwände sind dem Rektor möglichst umgehend mitzuteilen. Der Senat kann eine Kommission zur Prüfung des Vorschlags einsetzen. Der Senat beschließt über die Verleihung der Ehrendoktorwürde in einer weiteren Sitzung: 2. Lesung. Hierbei bedarf es der Zustimmung von Zwei-Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Dem Antrag der Fakultät muss ein Beschluss der Professoren, Juniorprofessoren, Privat-, Hochschul-, und Universitätsdozenten der Fakultät vorhergehen, die hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind. Den einzelnen Fakultäten bleibt es freigestellt, für ihren Beschluss das in Abs. 2 Satz 2 f. beschriebene Verfahren zu übernehmen, oder eine andere Mehrheitsentscheidung vorzusehen.
- (4) Die Verleihung setzt eine außergewöhnliche wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung oder herausragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden voraus. Sie wird durch Überreichen einer Promotionsurkunde vollzogen, in dem die entsprechenden Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

§ 19 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor in feierlicher Form erneuert werden.

§ 20 Akteneinsicht

- (1) Bis zu einem Jahr nach der mündlichen Prüfung hat der Kandidat ein Recht auf Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten.
- (2) Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich bei der dem Promotionsausschuss vorsitzenden Person zu stellen; diese bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung der Promotionsordnung zur Promotion zugelassen wurden, könne diese nach der bisher gültigen Promotionsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2019. Auf unwiderruflichen Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Promotion auch nach der neuen Promotionsordnung abgeschlossen werden.
- (3) Doktoranden die nach Inkrafttreten dieser Neufassung der Promotionsordnung eine Zulassung zur Promotion beantragen, können nach der bisher gültigen Promotionsordnung geprüft werden, wenn sie bis zum 31. März 2012 eine diesbezügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeben. Danach ist ein Abschluss des Promotionsverfahrens nach der bisher gültigen Promotionsordnung nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses zulässig. Ein entsprechender schriftlicher Antrag kann bis zum 30. September 2012 gestellt werden. § 21 Abs. 2 Satz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.

Stuttgart, den 01. September 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)